



# Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

25. Jahrgang

Donnerstag, 18.12.2025

Nr. 64



## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

1. Satzung über Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree, der Ortsbeiräte, der sonstigen Beiräte, der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner Seite: 2

### Bekanntmachungen anderer Stellen

## Amtlicher Teil

### 1.

#### **Satzung über Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree, der Ortsbeiräte, der sonstigen Beiräte, der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**

Auf der Grundlage des § 3 i. V. m. §§ 24, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 44 Abs. 4 Satz 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 4 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47), in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 04.12.2025 am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, den Mitgliedern der Ortsbeiräte, den Mitgliedern der nach der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree gebildeten Beiräte, den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in rechtlich selbständigen Unternehmen wird zur Abdeckung des mit dem Mandat bzw. den wahrgenommenen Aufgaben verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Sitzungsgeld gemäß nachstehender Regelung gezahlt. Daneben wird Verdienstausfall und bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhält jede/r Stadtverordnete 180,00 € / monatlich.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind zusätzlich zu zahlen:
  - 1. an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung 710,00 € / monatlich
  - 2. an die/den Vorsitzende/n des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist, 360,00 € / monatlich
  - 3. an die/den Vorsitzende/n des Werksausschusses 180,00 € / monatlich
  - 4. an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Stadtentwicklung 180,00 € / monatlich
  - 5. an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Kultur, Sport, Bildung, Soziales, Integration und Gleichstellungsfragen 180,00 € / monatlich
  - 6. an die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Bürgerbudget 180,00 € / monatlich
  - 7. an die/den Vorsitzende/n der Fraktion 180,00 € / monatlich
- (3) Wird das Mandat länger als einen Monat nicht ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für den zweiten und dritten Monat um 50 vom Hundert gekürzt und ab dem vierten Monat der Nichtausübung des Mandats eingestellt.
- (4) Ist die Funktion der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der/des Vorsitzenden eines Fachausschusses/Werksausschusses oder der/des Vorsitzenden einer Fraktion nicht besetzt oder kann sie länger als vier Wochen nicht ausgeübt werden und wird sie daher von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese/r für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2.

25. Jahrgang	Donnerstag, 18.12.2025	Nr. 64	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	------------------------	--------	--

### **Amtlicher Teil**

- (5) Vorsitzende der gemäß der Hauptsatzung gebildeten Beiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € monatlich.
- (6) Vorsitzende der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Höhe von 180,00 € monatlich.
- (7) Bei unentschuldigtem Fehlen ohne Abmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums wird eine Strafzahlung i. H. v. 30,00 € von der monatlichen Aufwandsentschädigung abgezogen.
- (8) Die bei Wahlen der Wahlbehörde Stadt Fürstenwalde/Spree ehrenamtlich tätig werdenden Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € je Tag.

### **§ 3 Fraktionsmittel**

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, für Schulungszwecke und zur Durchführung kommunalpolitischer Themenveranstaltungen erhalten die Fraktionen je Kalenderjahr zweckgebundene Zuwendungen in Höhe von 1.000,00 € sowie zusätzlich pro Fraktionsmitglied einen Betrag von weiteren 100,00 €.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.  
Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf mindestens die Höhe des Mindestlohns begrenzt.
- (3) Der Ersatz der Aufwendungen wird nur auf Antrag ersetzt. Dem Antrag sind geeignete Nachweise auf Aufwendungen beizufügen. Ferner ist eine Erklärung beizufügen, dass die Übernahme der Betreuung durch andere Personensorgeberechtigte während der Dauer der mandatsbedingten Abwesenheit nicht möglich war.
- (4) Die durch die Stadtverwaltung an die Stadtverordneten zur Verfügung gestellten Geräte werden zu 1/5 pro Jahr angerechnet und gehen nach Vollendung der jeweiligen Wahlperiode in das Eigentum über. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann das jeweilige Gerät zum anteiligen Preis erworben werden. Wer kein Gerät der Stadtverwaltung hat, kann sich dieses selbst kaufen und in Höhe von bis zu 500,00 € gegenüber der Stadtverwaltung geltend machen. Auch hierbei sind 1/5 pro Jahr anzurechnen und bei vorzeitigem Ausscheiden die Differenz zurückzuerstatten.
- (5) Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fraktionsmittel nach den Richtlinien und Rundschreiben des zuständigen Landesministeriums obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Fürstenwalde/Spree.

### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiratssitzungen und der Beiräte, die gemäß der Hauptsatzung gebildet worden sind, erhalten die gewählten oder benannten Mitglieder dieser Gremien neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede Sitzung.
- (2) Das Sitzungsgeld entfällt bei einer Teilnahme von weniger als 50 vom Hundert der Sitzungszeit.
- (3) Finden am gleichen Tage mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 5 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an den in § 4 Abs. 1 genannten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € für jede Sitzung. § 4 Abs. 2 und 3 ist anwendbar.

25. Jahrgang	Donnerstag, 18.12.2025	Nr. 64	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	------------------------	--------	---

## § 6 Reisekosten

- (1) Für die Genehmigung von Dienstreisen von Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, Mitgliedern der Ortsbeiräte und Mitgliedern der Beiräte, die gemäß der Hauptsatzung gebildet worden sind, ist die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder eine/r ihrer/seinher Stellvertreter/innen zuständig.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (3) Fahrtkosten, die durch Fahrten zum Sitzungsort von Gremien der Stadt Fürstenwalde/Spree entstehen, werden nicht erstattet.

## § 7 Verdienstausfall

- (1) Die Stadtverordneten, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, Mitglieder der Ortsbeiräte sowie die Mitglieder der Beiräte, die nach der Hauptsatzung gebildet worden sind, haben Anspruch auf Ersatz des im Rahmen dieser ehrenamtlich geleisteten Tätigkeit entstandenen unvermeidbaren Verdienstausfalls.
- (2) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbstständige und freiberuflch Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausfalls ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## § 8 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Fürstenwalde/Spree in rechtlich selbständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Fürstenwalde/Spree in rechtlich selbständigen Unternehmen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Für die Stadt Fürstenwalde/Spree ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, in denen die Stadt einen Gesellschafteranteil von mehr als 25 vom Hundert hält, angemessen, wenn sie unabhängig von den Auszahlungsterminen nachstehende Höchstsätze pro Monat und Gesellschaft nicht überschreiten
 

für den Vorsitz	250,00 €
für den stellvertretenden Vorsitz	200,00 €
für die Mitgliedschaft	150,00 €
- (3) In Gesellschaften, in denen die Stadt Fürstenwalde/Spree einen Anteil von 25 vom Hundert und weniger hält, wird die Angemessenheit unabhängig von der Zahlungsweise und der Funktion auf 5.000,00 € pro Jahr und Gesellschaft festgelegt.
- (4) Bei Überschreitungen der Sätze nach den Absätzen 2 und 3 hat die Abführung bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu erfolgen.

## § 9 Auszahlung

Die Abrechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 und des Sitzungsgeldes nach § 4 erfolgt jeweils kalendermonatlich, spätestens zum 15. des auf die Fälligkeit folgenden Monats.

25. Jahrgang	Donnerstag, 18.12.2025	Nr. 64	
--------------	------------------------	--------	---

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 17.06.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 27.07.2021, außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 15.12.2025

gez.  
Matthias Rudolph  
Bürgermeister

**Ende des Amtsblattes**

25. Jahrgang

Donnerstag, 18.12.2025

Nr. 64



25. Jahrgang

Donnerstag, 18.12.2025

Nr. 64



## Impressum Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

**Herausgeber des Amtsblattes:**

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER  
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

**Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:**

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben  
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116  
E-Mail: [amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de](mailto:amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de)

**Herstellung:** Eigendruck**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internet: [www.fuerstenwalde-spree.de](http://www.fuerstenwalde-spree.de) als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree